

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/20 2003/17/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2007

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

L37135 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Salzburg

L82405 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Salzburg

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §77;

LAO Slbg 1963 §51;

MüllabfuhrO Bad Gastein 1994 §1 Abs8;

MüllabfuhrO Bad Gastein 1994 §14 Abs1;

MüllabfuhrO Bad Gastein 1994 §16;

WEG 1975 §13c;

WEG 2002 §18;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2003/17/0032 2003/17/0031

Rechtssatz

Nach der hg. Rechtsprechung ist es auch im Geltungsbereich des § 13c WEG 1975 bzw. des§ 18 WEG 2002 Angelegenheit des materiellen Abgabengesetzgebers, die Person des Abgabenschuldners zu bestimmen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 11. August 2004, Zl. 2003/17/0318, und vom 23. Februar 2006, Zl.2005/16/0271). Für den Fall der Bezeichnung des jeweiligen Eigentümers als Abgabepflichtigen unter Normierung einer Solidarhaftung der Miteigentümer kommt eine Stellung der Wohnungseigentümergemeinschaft als Abgabepflichtige nach dieser Rechtsprechung nicht in Betracht (vgl. neben den bereits genannten Erkenntnissen zuletzt beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 28. September 2006, Zl. 2006/17/0083). Da gemäß § 14 Abs. 1 der Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gastein die "Teilnehmer" gebührenpflichtig sind und gemäß § 1 Abs. 8 der Abfuhrordnung "Teilnehmer" sowohl die Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie Mieter, Pächter, Fruchtgenussberechtigte, sind, und nach § 16 der Abfuhrordnung Miteigentümer die Abgabe zur ungeteilten Hand schulden, wird in der hier anzuwendenden materiellen Abgabenvorschrift, ebenso wie in den den oben genannten Erkenntnissen zu Grunde liegenden Bestimmungen, an die Eigentümerstellung angeknüpft und werden die Miteigentümer als Abgabeschuldner vorgesehen. Damit scheidet die Wohnungseigentümergemeinschaft als Adressatin der Vorschreibung der Abgabe aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003170030.X01

Im RIS seit

23.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>